

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

Ausgegeben zu Münster am 04. November 2008

Nr. 22

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums vom 06. Oktober 2003 vom 26. September 2008	1341
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte / Philosophie und Philologie“ vom 10. Januar 2006 vom 26. September 2008	1342
1. Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.04.2006 vom 10. Oktober 2008	1343
Ordnung der Graduate School „Empirical and Applied Linguistics“ (Promotionskolleg Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft) des Fachbereichs Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Oktober 2008	1344
Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Vom 23. Oktober 2008	1362
4. Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. August 2002 vom 29. August 2008	1375
Studienordnung für den Promotionsstudiengang Medizinische Wissenschaften des Fachbereichs Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Oktober 2008	1376
Promotionsordnung des Fachbereichs 5 Medizinische Fakultät Vom 23. Oktober 2008	1382
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. Dezember 2001 vom 6. Oktober 2008	1395



**Ordnung zur Änderung der Ordnung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums
vom 06. Oktober 2003
vom 26. September 2008**

Aufgrund des § 26, Absatz 3, Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S 474) haben die Evangelisch-Theologische Fakultät, die Katholisch-Theologische Fakultät, der Fachbereich Geschichte / Philosophie und der Fachbereich Philologie folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums vom 6. Oktober 2003 (AB Uni 2003/10) wird wie folgt geändert:

§ 2, Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Die Arbeitsfelder des Centrums umfassen historische, religiöse, kulturelle, gesellschaftliche und wirtschaftliche Themen. Die Vielfalt der Fragestellungen wie die große geographische Breite und zeitliche Tiefe des Forschungsgegenstandes machen die Zusammenarbeit unterschiedlicher Disziplinen notwendig. Hierbei ist es Aufgabe des Centrums, die an der WWU mit der Erforschung der Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums befassten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zusammenzuführen, die Forschung durch den Austausch untereinander und durch die Diskussion mit auswärtigen Forschern zu fördern sowie die Ergebnisse für die Lehre fruchtbar zu machen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 2. Juli 2008, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 15. Juli 2008, des Fachbereich Geschichte / Philosophie vom 14. Juli 2008 und des Fachbereich Philologie vom 30. Juni 2008.

Münster, den 26. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte / Philosophie und Philologie“
vom 10. Januar 2006
vom 26. September 2008**

Aufgrund des § 26, Absatz 3, Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S 474) haben die Evangelisch-Theologische Fakultät, die Katholisch-Theologische Fakultät, der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte / Philosophie und Philologie folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät, und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte / Philosophie und Philologie“ (AB Uni 2006/09) wird wie folgt geändert:

In § 3 nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt: „Jede Dekanin / jeder Dekan kann statt ihrer / seiner ein anderes Mitglied ihres / seines Fachbereichs aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter für eine Dauer von zwei Jahren, längstens bis zum Ende ihrer / seiner eigenen Amtszeit als Mitglied des Lenkungsausschusses benennen.“ Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

Artikel II

Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 4. Juni 2008, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 20. Mai 2008, des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 21. Mai 2008, des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 28. Mai 2008, des Fachbereichs Geschichte / Philosophie vom 19. Mai 2008 und des Fachbereichs Philologie vom 09. Juni 2008.

Münster, den 26. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

1. Ordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 20.04.2006
vom 10.Oktober 2008

Artikel I

§ 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20.04.2006 erhält folgende neue Fassung:

„Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt die Fachfremdsprachenprüfungen des viersemestrigen Zusatzstudienganges „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, welche die Rechtswissenschaftliche Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Sprachenzentrum in der englischen, der französischen und der spanischen Rechtssprache durchführt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 19.12.2006.

Münster, den 10. Oktober 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.Februar 1991 (AB Uni91/01), geändert am 23.Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Oktober 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung der Graduate School „*Empirical and Applied Linguistics*“
(Promotionskolleg *Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft*)
des Fachbereichs Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster
vom 6. Oktober 2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 65 Abs. 2 Satz 1, 94 Abs. 1 und 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190) sowie des Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 und des Artikel 52 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1999 (AB Uni 99/13) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele
- § 2 Promotion
- § 3 Promotionsfächer
- § 4 Organisation des Promotionskollegs
- § 5 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 6 Betreuung
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Umfang des Studiums. Studienleistungen
- § 9 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 10 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 11 Dissertation
- § 12 Gutachter/innen
- § 13 Annahme und Bewertung der Dissertation
- § 14 Mündliches Abschlusskolloquium
- § 15 Gesamtprädikat
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 18 Entziehung des Doktorgrads
- § 19 Inkrafttreten der Ordnung

Anhang A

§ 1 Ziele

- (1) Auf der Grundlage der Bologna-Empfehlungen bietet das Promotionskolleg *Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft* besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern die Möglichkeit, im Rahmen eines strukturierten Promotionsstudiengangs unter intensiver Betreuung innerhalb von drei Jahren zu promovieren. Es besteht auch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums, wobei die Studiendauer auf bis zu 6 Jahre verlängert werden kann.
- (2) Das Promotionskolleg bietet Doktorandinnen und Doktoranden sowie den beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern aus dem Bereich der Sprachwissenschaft einen fachübergreifenden institutionellen Rahmen für intensiven wissenschaftlichen Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Forschungsinitiativen.
- (3) Das Promotionskolleg ist bestrebt, die Sprachwissenschaft in Münster zu einem national und international sichtbaren Zentrum innovativer und exzellenter sprachwissenschaftlicher Forschung zu machen.
- (4) Das Promotionskolleg hat das Ziel, seinen Absolventinnen und Absolventen Karrieremöglichkeiten im akademischen Bereich, aber auch in außerakademischer Berufsfeldern zu eröffnen.
- (5) Die im Vertrag von Amsterdam 1997 verabschiedeten Grundsätze des *Gender Mainstreaming* prägen das Konzept des Promotionskollegs im organisatorisch-institutionellen Bereich wie in der inhaltlich-thematischen Ausrichtung.

§ 2 Promotion

- (1) Das Promotionskolleg *Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft* führt zur Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch die Philosophische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität. Das Promotionsverfahren besteht aus einem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung.
- (2) Das Promotionsstudium richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Promotionsprüfung zu erbringen. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einem mündlichen Abschlusskolloquium.
- (4) Die Promotion erfolgt in einem Hauptfach.
- (5) Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 3 Promotionsfächer

Die Promotion erfolgt in einem der folgenden Fächer:

1. Allgemeine Sprachwissenschaft
2. Sprachlehrforschung/Applied Linguistics
3. Germanistische Sprachwissenschaft
4. Englische Philologie
5. Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch)
6. Romanische Philologie (Schwerpunkt Italienisch)
7. Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch)
8. Niederländische Philologie
9. Nordische Philologie/Skandinavistik
10. Slavische Philologie
11. Ägyptologie
12. Koptologie
13. Arabistik und Islamwissenschaft
14. Indogermanische Sprachwissenschaft
15. Griechische Philologie
16. Byzantinistik
17. Lateinische Philologie
18. Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
19. Psychologie
20. Ethnologie

§ 4 Organisation des Promotionskollegs

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens innerhalb des Promotionskollegs *Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft* bildet der Fachbereich Philologie die folgenden Organe:

1. *Plenum der Promovendinnen und Promovenden* des Promotionskollegs (PPP); seine Mitglieder sind:
 - 1.1 die aufgrund des formellen Zulassungsverfahrens aufgenommenen Promovendinnen/Promovenden,
 - 1.2 für eine begrenzte Zeit aufgenommene Gastdoktorandinnen und -doktoranden.

Das Plenum der Promovendinnen und Promovenden wählt jedes Jahr eine/n Vertreter/in für den Vorstand. Wiederwahl ist möglich.

2. *Plenum der Lehrenden* (PL); das sind
 - 2.1 alle mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Mitglieder des Fachbereichs Philologie aus dem Bereich der Sprachwissenschaft, sofern sie einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen,
 - 2.2 individuell kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fächern der Westfälische Wilhelms-Universität sowie von anderen in- und ausländischen Universitäten.
 - 2.3 individuell kooptierte promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Sprachwissenschaft, soweit sie sich an der Betreuung von Promovierenden beteiligen.

Die Mitgliedschaft für Lehrende beträgt drei Jahre und ist auf Antrag verlängerbar. Sie setzt aktive Mitwirkung voraus. Das PL wird vom Fachbereichsrat eingesetzt.

Das Plenum der Lehrenden wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Sprecher/in sowie eine/n Stellvertreter/in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Das Plenum entscheidet mit einfacher Mehrheit über:

- die Zulassung zum Promotionskolleg, wobei gleichzeitig die beiden Betreuer/innen bestimmt werden,
- die Mittelverteilung und Entwicklung des Promotionskollegs. Für die Verteilung von Mitteln, die von einzelnen Mitgliedern eingeworben wurden, gibt es eine gesonderte Geschäftsordnung,
- die an den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät zu richtende Empfehlung über die Annahme der Dissertationen auf der Grundlage von zwei Gutachten.

Entscheidungen des PL werden mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder getroffen. Sie setzen die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder voraus. In Ausnahmefällen können Entscheidungen auch im Umlaufverfahren getroffen werden. In diesem Fall muss aber mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

3. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der Sprecherin/dem Sprecher, der stellvertretenden Sprecherin/dem stellvertretenden Sprecher und der Vertreterin/dem Vertreter des PPP. Er vertritt das Promotionskolleg innerhalb und außerhalb der Westfälische Wilhelms-Universität, bereitet Beschlüsse des PL vor und ist verantwortlich für das Lehr- und Betreuungsprogramm sowie Management und Budget des Promotionskollegs. Für Promovierende und Bewerber/innen ist er der primäre Kontakt in allen das Promotionskolleg betreffenden Fragen.
4. *Beirat*: Das PL kann einen Beirat einsetzen, der aus drei bis fünf Mitgliedern besteht. Der Beirat unterstützt und berät das PL hinsichtlich der Konzeption und Entwicklung des Promotionskollegs, Pflege und Ausbau des Netzwerks, Benchmarking und dgl.

§ 5

Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 4 Abs. 2 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät. Der Abschluss muss in den Fällen des § 4 Abs. 2 lit a) und c) in der Regel mit der Note 2,0 oder besser bewertet sein.
- (2) Die/Der Bewerber/in muss die in Anhang A im Einzelnen geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. In eng zu begrenzenden Ausnahmefällen kann das Plenum der Lehrenden gestatten, dass die Kenntnis einer in Anhang A geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt oder dass auf den Nachweis der Kenntnis einer nach Satz 1 geforderten Fremdsprache verzichtet wird. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Aufbaustudiengangs nachgeholt werden.

- (3) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die besondere Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion innerhalb des Promotionskollegs *Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft*.
- (4) Die Bewerbung um Zulassung zum Promotionsstudium im Rahmen des Promotionskollegs erfolgt schriftlich. Ihr sind beizufügen:
 1. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. eine Skizze der geplanten Dissertation im Umfang von bis zu 1500-1750 Wörtern,
 4. eine Nennung des Promotionsfaches gemäß § 3, in dem die Promotion erfolgen soll, sowie ein Vorschlag für die Zusammensetzung des Betreuungspanels (vgl. § 6).
- (5) Nach Möglichkeit sollen der Bewerbung auch 1-2 Referenzschreiben beigelegt werden, die Auskunft über die Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten geben.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand prüft, ob die Bewerbung den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entspricht und ob das vorgeschlagene Thema dem Profil des Promotionskollegs im Sinne von § 7 entspricht. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag von der Sprecherin/dem Sprecher des Promotionskollegs abgewiesen.
- (7) In Zweifelsfällen kann Bewerber/innen ein Auswahlgespräch angeboten werden, das von zwei möglichen Betreuer/innen geführt wird. Die Teilnahme an diesem Gespräch steht allen Mitgliedern des Plenums der Lehrenden offen. Ein kurzer Bericht über den Verlauf und die Bewertung des Gesprächs durch die anwesenden Lehrenden wird zu den Bewerbungsakten genommen.
- (8) Aufgrund der Unterlagen gemäß Abs. 4 und 6 entscheidet das Plenum der Lehrenden über das Bestehen der besonderen Eignung für die Promotion im Rahmen des Promotionskollegs *Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft*. Gleichzeitig erstellt es eine Rangliste der Bewerber/innen. Bewerber/innen, deren besondere Eignung für die Promotion im Rahmen des Promotionskollegs *Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft* festgestellt wird, werden zum Promotionsstudium zugelassen, wenn aufgrund ihrer Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz für sie zur Verfügung steht.
- (9) Stellt das Plenum der Lehrenden die besondere Eignung für die Promotion im Rahmen des Promotionskollegs *Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft* im Prinzip fest, erkennt aber deutliche Lücken in einem oder mehreren der für die geplante Promotion wichtigen Teilgebiete der Sprachwissenschaft, kann eine Zulassung zum Promotionskolleg unter der Auflage erfolgen, dass eine genau zu spezifizierende Reihe weiterer Veranstaltungen vor Aufnahme des eigentlichen Promotionsstudiums erfolgreich zu absolvieren ist. Diese Regelung findet insbesondere auch bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern Anwendung, in deren Heimatland kein internationales Maßstäben genügendes grundständiges Studium der Sprachwissenschaft möglich ist.
- (10) Für Studierende mit einem BA-Abschluss wird ein mindestens einjähriges Qualifizierungsprogramm aufgestellt und in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 festgehalten.

§ 6 Betreuung

- (1) Die Promotion im Promotionskolleg erfolgt im Rahmen einer strukturierten und kooperativen Betreuung. Jede/r Promovend/in erhält eine/n Erstbetreuer/in sowie eine/n zweite/n Betreuer/in. Die beiden Betreuer/innen bilden das individuelle Betreuungspanel der Promovendin/des Promovenden. Zwischen Erst- und Zweitbetreuung soll kein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Betreuungsintensität bestehen. Die/der Erstbetreuer/in hat aber die Federführung in grundsätzlichen Methodenfragen und bei der Festlegung der expositorischen Grundstruktur.
- (2) Die Betreuerinnen/Betreuer müssen Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität und im Bereich der Sprachwissenschaft promoviert sein. Erstbetreuerin/Erstbetreuer der Dissertation kann nur eine Professorin/ein Professor oder eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Westfälischen Wilhelms-Universität in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis sein.
- (3) Zwischen der Promovendin/dem Promovenden und dem Betreuungspanel wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Betreuungsvereinbarung werden
 1. die Pläne und Ziele der Promovendin/des Promovenden,
 2. die aus der Sicht des Betreuungspanels zu erwerbenden weiteren Qualifizierungen der Promovendin/des Promovenden,
 3. das individuelle Studienprogramm, insbesondere die gemäß § 8 Abs. 5 zu besuchenden Veranstaltungen,
 4. im Falle, dass die Zulassung nur unter Auflagen erfolgt ist, das Studienprogramm, das vor der Aufnahme des eigentlichen Promotionsstudiums zu absolvieren ist,
 5. der Arbeits- und Zeitplan,
 6. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuer/innen
- (4) festgehalten.
- (5) Zentrale Aufgabe des Betreuungspanels ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen der Promovendin/des Promovenden orientierte Beratung und wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.
- (6) Die Promovierenden können Vorschläge für die Zusammensetzung ihres Betreuungspanels unterbreiten.
- (7) Divergenzen und Meinungsunterschiede innerhalb des Betreuungspanels sowie zwischen Betreuenden und Betreuten sollen soweit wie möglich konsensuell gelöst werden, wobei ein Mitglied des Plenums der Lehrenden als Mediator/in hinzugezogen werden kann. Ist eine konsensuelle Konfliktlösung nicht möglich, kann das Plenum der Lehrenden auf Antrag der Promovendin/des Promovenden einen Betreuerwechsel beschließen.

§ 7 Inhalte des Studiums

Promotionen im Rahmen des Promotionskollegs *Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft* können sich auf alle Teilgebiete der Sprachwissenschaft beziehen, einschließlich sprachwissenschaftlicher Untersuchungen im Rahmen der Einzelphilologien und der Sprachlehrforschung. Bei der Wahl des Dissertationsthemas können Schwerpunkte im Bereich der Theoriebildung oder bei der Untersuchung von Anwendungsaspekten gelegt werden. Wesentlich ist, dass die Untersuchung auf einer soliden empirischen Basis erfolgt. Das primäre Ziel des Promotionsstudiums im engeren Sinne ist es somit sicherzustellen, dass die Promovierenden verschiedene Methoden der sprachwissenschaftlichen Datenerhebung und -analyse sicher beherrschen und diese reflektiert und kritisch anwenden können.

§ 8 Umfang des Studiums. Studienleistungen

- (1) Das Promotionsstudium *Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft* versteht sich als dritte Phase des im Bologna-Prozess angeregten dreiteiligen Studienaufbaus an europäischen Universitäten.
- (2) Die Studiendauer beträgt sechs Fachsemester. Davon kann nach unten abgewichen werden. Auch ein Teilzeitstudium ist möglich (z.B. bei gleichzeitiger Berufstätigkeit, Kinderbetreuung oder dgl.). In diesem Fall kann die Studiendauer auf bis zu 12 Fachsemester verlängert werden.
- (3) Das Promotionsstudium im Promotionskolleg umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte (synonym: Leistungspunkte). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (4) Die Dissertation wird mit 130 ECTS-Punkten berechnet. Die restlichen 50 ECTS-Punkte werden über die Teilnahme an Kolloquien, Projektgruppen und ein individuell zusammengestelltes Studienpflichtprogramm (25 ECTS), Wahlpflichtveranstaltungen (20 ECTS) und das Abschlusskolloquium (5 ECTS) erworben.
- (5) Das Promotionsstudiums schließt den Besuch folgender Veranstaltungen ein:

Pflichtveranstaltungen (25 ECTS)

1. *Doktorandenkolloquium* (3 x 3 ECTS-Punkte =) 9 ECTS-Punkte
Das Kolloquium findet normalerweise als Blockveranstaltung statt und ist dreimal zu besuchen. Dabei sind folgende Leistungen zu erbringen: Im ersten Kolloquium (typischerweise am Ende des 1. Fachsemesters) ist ein Konzept für die Dissertation zu präsentieren und zu verteidigen. Im zweiten Kolloquium (typischerweise im 3. Fachsemester) ist über den Fortgang der Arbeit und über evtl. auftretende Probleme zu berichten. Im letzten Kolloquium (typischerweise im 5. Fachsemester) werden die zentralen Ergebnisse vorgestellt und diskutiert.
2. *Werkstatt/Projektgruppe* (3 x 2 ECTS-Punkte =) 6 ECTS-Punkte
In der Werkstatt arbeiten die Promovierenden selbstorganisiert zusammen, wobei ein/e Mentor/in aus dem Kreis der Lehrenden zur Verfügung steht. Die Werkstatt findet in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich statt und dient neben der

Diskussion theoretischer und methodischer Fragen auch der Planung und Koordination der von den Promovierenden getragenen Aktivitäten des Kollegs.

Zur Intensivierung der methodischen und theoretischen Zusammenarbeit können dabei auch kleinere Projektgruppen von drei bis fünf Promovendinnen und Promovenden, deren Dissertationen methodisch oder systematisch verwandt sind, gebildet werden. Auch für jede Projektgruppe gibt es dabei ein/e Mentor/in aus dem Kreis der Lehrenden.

Soweit aus Gründen gleichzeitiger Berufstätigkeit die regelmäßige Teilnahme an der Werkstatt nicht möglich ist, wird mit dem Betreuungspanel eine adäquate Ersatzleistung im Umfang von 6 ECTS-Punkten vereinbart.

3. *Individuelles Studienpflichtprogramm* 10 ECTS-Punkte
 Mit jeder Promovendin und jedem Promovenden wird zu Studienbeginn ein individuelles Studienprogramm im Umfang von 10 ECTS-Punkten zusammengestellt und in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 festgehalten. Dieses Studienprogramm dient vor allem dem Ziel, mögliche Lücken in der Ausbildung der Promovierenden zu schließen und alternative Methoden der empirischen Sprachwissenschaft kennen zu lernen. Dazu kann der Besuch von Vorlesungen, Haupt- oder Oberseminaren, speziellen Methoden- oder Statistikübungen und dgl. - im Regelfall jeweils mit Leistungsnachweis - gehören. Es kann aber auch u.a. ein individuelles Lektürepaket oder eine kleine Pilotstudie zur Erprobung einer bisher noch nicht selbsterprobten Methode vereinbart werden, wobei die Ergebnisse dem Betreuungspanel konzise zu berichten sind.

Wahlpflichtveranstaltungen (20 ECTS)

Der Wahlpflichtbereich besteht aus zwei Bereichen, dem Bereich A *Wissenschaftliche Kerntätigkeiten: Lehre, Vortrag, Publikation* und dem Bereich B *Wissenschaftsorganisation und ergänzende Studien*. Dabei sind aus Bereich A mindestens 8 ECTS zu erwerben.

A *Wissenschaftliche Kerntätigkeiten: Lehre, Vortrag, Publikation*

1. *Lehre* (mit Anleitung und Betreuung durch eine/n erfahrene/n Hochschullehrer/in)
 Hier bestehen drei Optionen, die auch mehrfach oder kombiniert gewählt werden können:

- | | |
|--|----------------|
| a) <i>eine Einzelveranstaltung im Rahmen einer Vorlesung oder dgl.</i> (1-2 Stunden) | 1 ECTS-Punkt |
| b) <i>Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung, 2 SWS</i> | 10 ECTS-Punkte |
| c) <i>Tutorium</i> | 4 ECTS-Punkte |

2. *Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fachtagung mit eigenem Vortrag* 8 ECTS

3. *Publikation eines Aufsatzes in einer begutachteten Publikation* 10 ECTS

Das Thema von Publikation oder Vortrag kann aus dem Themenkreis der Dissertation stammen. Für die Publikation (z.B. in einer Fachzeitschrift oder einem Sammelband) ist wesentlich, dass sie einem Begutachtungsverfahren unterliegt. Dabei gilt die Annahme des Aufsatzes zur Begutachtung als angemessene Erfüllung der Leistungsanforderung.

B Wissenschaftsorganisation und ergänzende Studien

Im folgenden werden Beispiele für mögliche Leistungen aus diesem Bereich gegeben. Im Prinzip steht es den Promovierenden frei, weitere Möglichkeiten vorzuschlagen. Dabei sind weitere Möglichkeiten immer *vorher* mit dem Betreuungspanel abzusprechen und werden auf der Basis einer realistischen Schätzung des Arbeitsaufwands angerechnet (30 Stunden = 1 ECTS-Punkt).

<i>Haupt-/Oberseminar</i> (mit Leistungsnachweis)	5 ECTS-Punkte
<i>Reading Group</i> (selbstorganisiert)	2-4 ECTS-Punkte
<i>Teilnahme Vorlesung</i>	1 ECTS-Punkt
<i>Teilnahme Workshop/Symposium</i>	1 ECTS-Punkt
<i>Master Class</i> (2-3 Tage à 6-8 Stunden)	1 ECTS-Punkt
<i>Sprachkurs</i>	2-3 ECTS-Punkte

Workshop zu "Schlüsselqualifikationen", z.B. 1 ECTS-Punkt

- Rhetorik und Kommunikation
- Wissenschaftliches Schreiben
- Schreiben für die Öffentlichkeit/Wissenschaftsjournalismus
- Didaktik der Hochschullehre
- Zeitmanagement und Organisation
- Interkulturelle Kompetenz
- Bewerbungstraining
- Drittmittelinwerbung

Organisation einer wissenschaftlichen Fachtagung 2-6 ECTS-Punkte

Anzahl der ECTS-Punkte hängt vom tatsächlichem Arbeitsaufwand ab (Länge der Tagung, Teilnehmerzahl, Anzahl der Ko-Organisatoren etc.).

Praktikum/relevante Berufstätigkeit/Feldforschung 4-12 ECTS-Punkte

Organisation eines Auslandsaufenthaltes 3 ECTS-Punkte

Falls eine Promovendin oder ein Promovend im Verlaufe des bisherigen Studiums noch keinen längeren Auslandsaufenthalt absolviert haben, sollte für das Promotionsstudium ein mindestens drei- bis sechsmonatiger Auslandsaufenthalt geplant werden. Leistungen, die im Rahmen dieses Auslandsaufenthaltes erbracht werden, werden auf die im vorliegenden Abs. geforderten Studienleistungen angerechnet. Die Organisation des Auslandsaufenthaltes selbst wird mit 3 ECTS-Punkten angerechnet.

§ 9

Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die/Der Bewerber/in richtet an den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen in deutscher Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, deren Erstbetreuer/in sowie das Prüfungsfach benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Studiengang und ggf. über berufliche Tätigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt,
 2. ein Nachweis über den Erwerb von 45 ECTS-Punkten gemäß § 8 Abs. 5,,

3. ein Nachweis darüber, dass die Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2 und Anhang A vorliegen,
4. die Dissertation, die noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist, in zwei Exemplaren,
5. ggf. ein Verzeichnis der von der/dem Bewerber/in veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
6. eine schriftliche Erklärung darüber, dass die/der Bewerber/in die Dissertation selbständig verfasst, alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat,
7. eine schriftliche Erklärung darüber, ob sich die/der Bewerber/in bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

§ 10

Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Promotionsprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die Voraussetzungen gemäß § 9 nicht erfüllt sind.
- (3) Nach der Behebung von Mängeln im Sinne von Abs. 2 kann die/der Bewerber/in den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erneut einreichen.
- (4) Wird die Zulassung versagt, so ist dies der/dem Bewerber/in schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor dem Erlass der ablehnenden Entscheidung ist der/dem Bewerber/in Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (5) Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat nach Rücksprache mit dem Vorstand des Promotionskollegs. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 11

Dissertation

- (1) Die zentrale Leistung der Promovendin/des Promovenden ist die Abfassung einer Dissertation. Hierbei handelt es sich um eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die in der Regel nicht mehr als 90.000 Wörter umfassen soll (nicht mehr als 120.000 Wörter bei Englisch verfassten Dissertationen).
- (2) Die Dissertation muss ein Thema aus einem der in § 3 genannten Promotionsfächer behandeln, das dem Profil des Promotionskollegs entspricht. Sie muss einen selbstständigen, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung des Fachgebiets, in dem sie erstellt wird, leisten.

- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Dissertation muss maschinenschriftlich abgefasst sein.

§ 12 Gutachter/innen

Der Fakultätsrat bestimmt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands zwei Gutachter/innen für die eingereichte Dissertation. In der Regel wird eines der beiden Gutachten von der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer der Arbeit erstellt, ein zweites von einer externen Gutachterin/einem externen Gutachter, die/der nicht Mitglied der Westfälische Wilhelms-Universität ist. Wünschenswert ist die Beteiligung ausländischer Wissenschaftler/innen.

In Sonderfällen kann ein drittes Gutachten von einer/m Professor/in hinzugezogen werden, die/der in der Regel ein Mitglied oder ein/e Angehörige/r der Westfälischen Wilhelms-Universität sein soll.

§ 13 Annahme und Bewertung der Dissertation

- (1) Die Gutachter/innen prüfen die Dissertation und berichten darüber dem Vorstand des Promotionskollegs in schriftlichen Gutachten, auf deren Grundlage das Plenum der Lehrenden gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation ausspricht. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorliegen.
- (2) Die Gutachter/innen beantragen und begründen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Zugleich schlagen sie ein Prädikat für die Dissertation vor. Dabei gilt folgende Bewertung:
- summa cum laude (1 = mit Auszeichnung)
 - magna cum laude (2 = sehr gut)
 - cum laude (3 = gut)
 - rite (4 = bestanden)
- (3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachter/innen die Ablehnung vorschlagen.
- (4) Die Gutachter/innen können Vorschläge für Auflagen machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in bestimmter Weise zu überarbeiten. Über diese Vorschläge und ggf. eigene weitere Auflagen berät und beschließt das Plenum der Lehrenden.
- (5) In allen Fällen wird die Dissertation mit den Gutachten innerhalb der Fakultät für eine Frist von drei Wochen zur Einsichtnahme für alle mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Mitglieder der Fakultät ausgelegt. Die Auslage wird auf den Internetseiten des zuständigen Prüfungsamtes bekanntgegeben. Alle Mitglieder sind zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden, sie müssen spätestens vier Wochen nach dieser Anmeldung eingereicht werden.

- (6) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachter/innen ihre Annahme vorschlagen und kein anderes mit dem Promotionsrecht ausgestattetes Mitglied der Fakultät die Ablehnung empfohlen hat.
- (7) Wird in einem der Gutachten oder durch ein mit dem Promotionsrecht ausgestattetes Mitglied der Fakultät die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so entscheidet der Fakultätsrat über die Annahme. Vor der Entscheidung des Fakultätsrates können ein oder zwei zusätzliche Gutachten, ggf. auch von Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen, eingeholt werden.
- (8) Ist die Dissertation angenommen, so stellt der Fakultätsrat auf der Grundlage der Empfehlung des Plenums der Lehrenden die Bewertung der Dissertation fest. Die Bewertung der Dissertation mit *Summa cum laude* setzt voraus, dass alle Gutachterinnen/Gutachter dieses Prädikat vorschlagen und das Plenum der Lehrenden diesem Vorschlag zustimmt. Unterscheiden sich die Vorschläge der Gutachterinnen/der Gutachter um mehr als eine Note, wird von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers des Promotionskollegs eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter/Gutachter beauftragt, die/der auf der Basis der Arbeit und aller vorliegenden Gutachten ein Gesamtprädikat vorschlägt.
- (9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dies der Kandidatin/dem Kandidaten unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat in Absprache mit dem Vorstand des Promotionskollegs. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 14

Mündliches Abschlusskolloquium

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch ein maximal 120-minütiges wissenschaftliches Fachgespräch abgeschlossen, bei dem mindestens das Betreuungspanel sowie ein weiteres Mitglied des Plenums der Lehrenden anwesend sind. Das weitere Mitglied führt den Vorsitz. Frageberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Plenums der Lehrenden. Das Kolloquium ist fakultätsöffentlich.
- (2) Gegenstand des Abschlusskolloquiums ist ein Thema aus dem weiteren Umfeld der Dissertation, insbesondere methodische Fragen betreffend, das auf Vorschlag des Betreuungspanels vom Plenum der Lehrenden beschlossen wird. Dieses Thema wird der Kandidatin/dem Kandidaten 4-6 Wochen vor dem Abschlusskolloquium mitgeteilt. Die Kandidatin/der Kandidat eröffnet das Kolloquium mit einer maximal 15-minütigen Präsentation zu diesem Thema. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven können im Anschluss ebenfalls Gegenstand des Abschlusskolloquiums sein.
- (3) Nach Abschluss des Kolloquiums beraten und entscheiden die anwesenden Mitglieder des Plenums der Lehrenden mit einfacher Mehrheit über Bestehen/Nicht-Bestehen der Kandidatin/des Kandidaten. Das Ergebnis wird der Promovenden/dem Promovenden im Anschluss mitgeteilt.

- (4) Hat die Kandidatin/der Kandidat schuldhaft den Termin der mündlichen Abschlussprüfung versäumt oder ist sie/er nach Beginn des Abschlusskolloquiums ohne triftige Gründe zurückgetreten, gilt das Abschlusskolloquium als nicht bestanden. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen gemäß Satz 1 trifft die Dekanin/der Dekan der Philosophischen Fakultät. § 13 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (5) Die Entscheidung über das Nichtbestehen wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät mitgeteilt.
- (6) Hat die Kandidatin/der Kandidat das Abschlusskolloquium bestanden, so wird ihr/ihm von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und das Abschlusskolloquium erfolgreich abgeschlossen ist.
- (7) Ein nicht beständenes Abschlusskolloquium kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden.
- (8) Hat die Kandidatin/der Kandidat das Abschlusskolloquium nicht bestanden, so erteilt die Dekanin/der Dekan der Philosophischen Fakultät der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über das nicht bestandene Abschlusskolloquium ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Versäumt die Kandidatin/der Kandidat die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder besteht sie/er wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.

§ 15 Gesamtprädikat

Ist die Dissertation angenommen und bewertet sowie das Abschlusskolloquium bestanden, ist die Promotionsprüfung insgesamt bestanden. Die Dekanin/der Dekan der Philosophischen Fakultät stellt die gemäß § 13 Abs. 8 festgesetzte Note der Dissertation als Gesamtprädikat der Promotionsprüfung fest.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Kandidatin/der Kandidat beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch den Beschluss des Fakultätsrates für ungültig erklärt werden. § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 17 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Die Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn der Fakultätsrat sie im Benehmen mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer für druckreif erklärt hat und etwaige Auflagen gemäß § 13 Abs. 4 erfüllt sind. Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann der Fakultätsrat gestatten, die Dissertation in einer Fremdsprache zu veröffentlichen.
- (2) Die Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter oder vervielfältigter Form veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Prüflings der Fakultätsrat. Wird die Frist von der Promovendin/dem Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.
- (3) Wird die Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 150 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss auf der Rückseite des Titelblatts als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Von gedruckten Dissertationen muss die/der Doktorand/in sechs Pflichtexemplare einreichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 107 Pflichtexemplare einzureichen.
- (4) Die Dissertation kann auch in einer elektronischen Version abgeliefert werden, die mit der vom Fakultätsrat zur Veröffentlichung freigegebenen Arbeit übereinstimmt. Datenformat, Daten-träger und Nutzungsrechte sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend; es ist eine schriftliche Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die Ablieferung der Arbeit in einer elektronischen Form beizufügen.
- (5) Ist den Abs. 1 und 2 Genüge getan, so hat die Kandidatin/der Kandidat die Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält das Thema der Dissertation sowie den Vermerk, dass die Promotion im Rahmen des Promotionskollegs *Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft* stattgefunden hat. Sie wird auf den Tag des Abschlusskolloquiums datiert, von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und der Kandidatin/dem Kandidaten übergeben. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Kandidatin/der Kandidat das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (6) Zusätzlich zur Promotionsurkunde erhalten Absolventinnen und Absolventen des Promotionskollegs eine ausführliche Auflistung der von ihnen erbrachten Studienleistungen.
- (7) Die bewerteten Originalexemplare der Dissertation werden den Absolventinnen und Absolventen endgültig nach Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 5 ausgehändigt.

§ 18
Entziehung des Doktorgrads

- (1) Der Doktorgrad ist durch Beschluss des Fakultätsrates zu entziehen, wenn der Fakultätsrat festgestellt hat, dass der Grad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für seine Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.
- (2) Der Fakultätsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte
 - a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht worden sind.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 19
Inkrafttreten der Ordnung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht.

Anhang A

Fachspezifische Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Promotionsverfahren

Die für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 Abs. 2 nachzuweisenden Sprachkenntnisse werden nachfolgend fachspezifisch aufgeführt. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Aufbaustudiengangs nachgeholt werden. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, werden diese durch den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalenten Kenntnissen nachgewiesen. Die notwendigen Feststellungen, auch über mögliche gleichwertige Nachweisformen, trifft der Fakultätsrat, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Fachvertreters der geforderten Sprache.

1. Allgemeine Sprachwissenschaft

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und zwei weiteren Fremdsprachen; besonders erwünscht sind dabei Kenntnisse in einer nicht-indoeuropäischen Sprache

2. Sprachlehrforschung/ Applied Linguistics

- funktionale Sprachkenntnisse in drei Fremdsprachen (Englisch, typologische Kontrastsprache, eine Fremdsprache freier Wahl)

3. Germanistische Sprachwissenschaft

- funktionale Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen

4. Englische Philologie

- funktionale Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen (außer Englisch); besonders erwünscht sind dabei Kenntnisse in einer nicht-indoeuropäischen Sprache

5. Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch)

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch

6. Romanische Philologie (Schwerpunkt Italienisch)

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch

7. Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch)

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch

8. Niederländische Philologie

- funktionale Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen außer Niederländisch

9. Nordische Philologie/Skandinavistik

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren, bevorzugt skandinavischen, Fremdsprache

10. Slavische Philologie

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren nichtslavischen Fremdsprachen (darunter in der Regel Englisch)

11. Ägyptologie

- funktionale Sprachkenntnisse in Altgriechisch
- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch

12. Koptologie

- funktionale Sprachkenntnisse in Koptisch, Altgriechisch, Latein, Englisch, Französisch

13. Arabistik und Islamwissenschaft

- gute Kenntnisse des klassischen und modernen Arabisch (einschließlich der Umgangssprache)
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch

14. Indogermanische Sprachwissenschaft

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- funktionale Sprachkenntnisse des Altindischen
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch

15. Griechische Philologie

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifezeugnis oder durch gleichwertige Prüfung)
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen

16. Byzantinistik

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Neugriechischkenntnisse gem. Studienordnung
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch

17. Lateinische Philologie

- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen

18. Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren europäischen Fremdsprachen (in der Regel Englisch und Französisch)

19. Psychologie

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch

20. Ethnologie

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch, einer weiteren europäischen Fremdsprache und einer außereuropäischen Fremdsprache

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 28.4.2008, des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 30.6.2008

Münster, den 06. Oktober 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06. Oktober 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

HABILITATIONSORDNUNG

der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Vom 23. Oktober 2008

Aufgrund des § 68 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalens in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV.NRW.S.474) hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsantrag
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung von kumulativen Habilitationsleistungen
- § 6 Eröffnung des Verfahrens
- § 7 Gutachterinnen/Gutachter
- § 8 Habilitationskommission
- § 9 Gutachten
- § 10 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 12 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung, Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 13 Habilitation
- § 14 Veröffentlichung
- § 15 Antrittsvorlesung
- § 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten
- § 17 Umhabilitation
- § 18 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 19 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation stellt die Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig und verantwortlich zu vertreten, förmlich fest (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefugnis (venia legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" zu führen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion und in der Regel Lehrerfahrungen im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen;
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren steht oder nicht bereits zweimal in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;
5. dass die Bewerberin/der Bewerber durch ihr/sein Verhalten das Ansehen des Faches, für das sie/er die Erteilung der Lehrbefugnis anstrebt, nicht gröblich verletzt hat, insbesondere, dass sie/er nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat.
6. eine schriftliche Befürwortung des Antrags durch eine Hochschullehrerin/ einen Hochschullehrer des Fachbereichs.

Über die Gleichwertigkeit gemäß Nr. 1 entscheidet der Fachbereichsrat i. S. v. § 11 Abs. 1. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 3 Habitationsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist an die Dekanin/den Dekan zu richten und muss die genaue Angabe des Faches oder der Fachrichtung enthalten, für das die venia legendi angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt;
 2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
 3. Nachweise einer Lehrtätigkeit im Sinne von § 2 Nr. 2;
 4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie gegebenenfalls Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
 5. die Dissertation;
 6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar;
 7. die schriftliche Habilitationsleistung in mindestens vier Exemplaren; im Falle einer kumulativen Habilitationsleistung muss diese der Voraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 genügen;
 8. eine Einverständniserklärung, dass mindestens ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung im Dekanat verbleibt;
 9. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat;
 10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber vorbestraft ist und ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan beauftragt eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer, einen Vorschlag für die Bestellung von Gutachtern vorzulegen.

§ 4 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund eines schriftlichen wissenschaftlichen Nachweises (schriftliche Habilitationsleistung) und einer mündlichen Habilitationsleistung der Bewerberin/des Bewerbers.

Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Die schriftliche Habilitationsleistung ist in drei gleichwertigen Alternativen in deutscher und/oder englischer Sprache möglich:

- a) Monographie (Habilitationsschrift), die sich nicht auf denselben Gegenstandsbereich wie die Dissertation beziehen darf.
- b) Eine Sammlung von Publikationen, die in einem einleitenden Exposé strukturiert wird (kumulative Habitationsleistung mit Exposé gemäß § 5 Abs. 1).
- c) Eine rein kumulative Habitationsleistung gemäß § 5 Abs. 2.

Beiträge, die auf der Dissertationsschrift beruhen sowie Publikationen, die zur Erlangung der Promotion genutzt wurden, können nicht für die schriftliche Habitationsleistung herangezogen werden.

Die mündliche Habitationsleistung wird durch einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium gemäß § 12 erbracht.

- (2) Der Fachbereichsrat setzt im Sinne von § 11 Abs. 1 auf Antrag der Habilitandin/des Habilitanden eine aus mindestens drei Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland bestehende Betreuungskommission ein. Die Betreuungskommission soll mindestens einmal pro Jahr den Fortschritt der Tätigkeiten zum schriftlichen wissenschaftlichen Nachweis der Bewerberin/des Bewerbers prüfen und Empfehlungen für das weitere Vorgehen abgeben. Die Habilitandin/Der Habilitand soll den Antrag auf Einsetzung der Betreuungskommission zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zu habilitieren stellen. Dieser Zeitpunkt soll mindestens 2 Jahre vor Abschluss der Habilitation liegen. Die Kommissionsmitglieder sollen als Gutachter zur Bewertung der schriftlichen Habitationsleistung berufen werden (vgl. § 7). Bei einer kumulativen schriftlichen Habitationsleistung (Absatz 1 b und c) stellt die Kommission fest, ob die erforderliche Punktzahl erreicht ist.

§ 5

Besondere Anforderungen an kumulative Habitationsleistungen

- (1) Eine kumulative Habitationsleistung mit Exposé (Alternative b)) gilt dann als schriftliche Habitationsleistung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 7, wenn sie nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 folgende Voraussetzung erfüllt:
 - a) Bewertung mit mindestens 30 Leistungspunkten, von denen mindestens 20 Leistungspunkte Publikationen zuzuordnen sind, die in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen, oder
 - b) Bewertung mit mindestens 25 Leistungspunkten, die sämtlich in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen.

Mindestens zwei Beiträge müssen in einem A- oder B-Journal veröffentlicht sein.

- (2) Eine rein kumulative Habitationsleistung (Alternative c)) gilt dann als schriftliche Habitationsleistung i. S. v. § 3 Abs. 2 Nr. 7, wenn die Bewerberin/ der Bewerber nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 mindestens 35 Leistungspunkte erreicht. Diese Leistungspunktzahl muss in einer bestimmten Struktur erreicht werden:

- In lexikographischer Reihenfolge müssen die Leistungen durch Publikationsnachweise folgender Zeitschriftenkategorien erbracht werden:
 - mindestens ein A-Journal (englischsprachig)
 - mindestens zwei B-Journals (davon mindestens eins englischsprachig)
 - mindestens drei C-Journals.

Kann der Bewerber/die Bewerberin keine Publikationen in einem A-Journal nachweisen, kann die Publikation in einem A-Journal auch durch zwei weitere B-Journal-Publikationen ersetzt werden. Zeitschriften mit höherwertigen Rankings können Zeitschriftpublikationen mit niedrigerwertigen Rankings ersetzen.

- (3) Die Anzahl der Leistungspunkte pro Publikation wird nach folgendem Schema ermittelt:

- ein Beitrag in einem A-Journal: 9 Punkte dividiert durch Anzahl der Autoren + 6
- ein Beitrag in einem B-Journal: 6 Punkte dividiert durch Anzahl der Autoren + 3
- ein Beitrag in einem C-Journal: 3 Punkte dividiert durch Anzahl der Autoren + 1
- ein Beitrag in einem D-Journal: 1 Punkt unabhängig von der Anzahl der Autoren

- (4) Zur Bestimmung der Zuordnung von Journalen zu einzelnen Fachzeitschriftenklassen (A, B, C, D) setzt der Fachbereichsrat i. S. v. § 11 Abs. für jedes Fach eine aus Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestehende Publikationskommission ein. Unter Berücksichtigung von anerkannten externen Einstufungen empfiehlt die Publikationskommission des Faches, für das die Habilitation angestrebt wird (zuständige Publikationskommission), der Habilitationskommission die Zuordnung der Journale zu den einzelnen Klassen. Die Habilitationskommission entscheidet über die Zuordnung. Die Liste mit der Zuordnung der Journale zu den einzelnen Fachzeitschriftenklassen (Rankingliste) ist öffentlich zugänglich zu machen.

- (5) Die Publikationskommission gemäß Abs. 4 kann Beiträgen einen von Absatz 3 abweichenden höheren oder niedrigeren Leistungspunktwert zuordnen, wenn Besonderheiten des jeweiligen Beitrags dies rechtfertigen. Eine Absenkung der Punktzahl ist insbesondere bei Comments oder Research-Notes bzw. Stichworten möglich, die erheblich kürzer sind als reguläre Beiträge. Eine Erhöhung der Punktzahl ist insbesondere bei ausgezeichneten (Award-Winning) Beiträgen möglich.

- (6) Bei interdisziplinären Forschungsergebnissen ist sicher zu stellen, dass mindestens die Hälfte der Beiträge je Fachzeitschriftenklasse in Zeitschriften aus dem Fach publiziert ist, für das die *venia legendi* beantragt wird. Mindestens ein B-Journal-Beitrag muss in einer Fachzeitschrift aus diesem Fach erbracht werden. Bei Publikationen in Fachzeitschriften, die nicht eindeutig diesem Fach zugeordnet werden können, erfolgt eine Einordnung in eine Fachzeitschriftenklasse durch die zuständige Publikationskommission gegebenenfalls nach vorheriger Konsultation fakultätsexterner Experten. Die Zuordnung einer Fachzeitschrift zu einem Fach erfolgt bei Nicht-Eindeutigkeit auf dem gleichen Wege.

- (7) Auf Antrag eines Hochschullehrers kann die Einordnung eines Journals verändert werden oder können weitere Journale in die Rankingliste aufgenommen werden. Die zuständige Publikationskommission nimmt zu solchen Anträgen – gegebenenfalls

nach vorheriger Konsultation eines oder mehrerer fakultätsexterner Experten – schriftlich Stellung. Die Habilitationskommission entscheidet hierüber.

- (8) Auf Antrag der Betreuungskommission stellt die zuständige Publikationskommission Bewerberinnen oder Bewerbern auf Basis der von der zuständigen Publikationskommission erarbeiteten Rankingliste eine vorläufige Bescheinigung darüber aus, wie viele Leistungspunkte mit einem oder mehreren Beiträgen erzielt wurden. Dabei soll grundsätzlich die Einstufung des Journals bei Annahme des Beitrages ausschlaggebend sein. Eine spätere Höherstufung des Journals wird zugunsten der Bewerberin/des Bewerbers berücksichtigt.

§ 6 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Mindestens vierzehn Tage vor Eröffnung des Habilitationsverfahrens sollen die schriftliche Habilitationsleistung und die sonstigen Antragsunterlagen sowie der Vorschlag zur Bestellung von Gutachtern im Dekanat ausgelegt werden, um den Mitgliedern des Fachbereichsrates die nötige Sachkenntnis für die Entscheidung über die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter zu vermitteln. Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund des Berichts der Dekanin/des Dekans oder einer/eines von der Dekanin/dem Dekan hierzu beauftragten Hochschullehrerin/Hochschullehrers oder Hochschuldozentin/Hochschuldozenten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn
1. die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt;
 2. die Unterlagen nach § 3 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
 3. die Bewerberin/der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Fachbereichsrates kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Die Bewerberin/der Bewerber kann ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten, solange der Dekanin/dem Dekan noch kein Gutachten im Sinne des § 9 vorliegt. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan zu erfolgen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels oder - bei nichtpostalischer Beförderung - der Eingangsvermerk der Dekanin/des Dekans. Nach diesem Zeitpunkt gilt ein abgebrochenes Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe

geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach § 11 Abs. 1.

§ 7 Gutachterinnen/Gutachter

Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, bestellt der Fachbereichsrat gemäß § 4 Abs. 1 unverzüglich mindestens vier Gutachterinnen/Gutachter. Zu Gutachterinnen/Gutachtern sollen nur Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bestellt werden. Zu den Gutachtern sollen die Mitglieder der Betreuungskommission gemäß § 4 Abs. 4 gehören. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter soll einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland angehören.

§ 8 Habilitationskommission

- (1) Zur Habilitationskommission gehören alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Habilitationskommission erstellt aufgrund der vorliegenden Gutachten und ihrer Beratungen für den Fachbereichsrat einen Bericht, der eine eindeutige Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung enthalten soll. Die Habilitationskommission kann dem Fachbereichsrat die Einholung weiterer Gutachten empfehlen. Mitglieder der Kommission, die nicht selber Gutachterin/Gutachter sind und die den Gutachten oder der Mehrheit der Gutachten nicht folgen wollen, müssen die Gründe für ihre Auffassung schriftlich niederlegen.
- (3) Die Bewerberin/der Bewerber hat der Habilitationskommission eine Liste mit drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 12 einzureichen. Die eingereichten Vorschläge dürfen nicht mit der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung thematisch übereinstimmen und müssen untereinander verschieden sein. Die Habilitationskommission unterbreitet dem Fachbereichsrat einen Vorschlag zum Thema des wissenschaftlichen Vortrags.

§ 9 Gutachten

Der Fachbereichsrat setzt eine Frist von bis zu drei Monaten für die Erstattung aller schriftlichen Gutachten fest. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die schriftliche Habilitationsleistung die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 erfüllt, und enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Das Votum ist eingehend zu begründen. Bei Fristüberschreitung kann die Dekanin/der Dekan im Einvernehmen mit der Habilitationskommission eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestimmen.

§ 10

Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung

Die Dekanin/Der Dekan legt die schriftliche Habilitationsleistung mit allen erstatteten Gutachten und dem Bericht der Habilitationskommission für eine angemessene Frist - in der Regel vier Wochen - im Dekanat zur Einsicht aus und macht den Mitgliedern des Fachbereichsrates und den Mitgliedern der Habilitationskommission hiervon schriftlich Mitteilung. Innerhalb der Frist können die Unterlagen von den angeschriebenen Personen eingesehen werden. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.

§ 11

Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung. Stimmberechtigt sind die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates. Alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, haben das Recht, an der Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten sollen nicht eingeholt werden. § 10 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat gemäß Abs. 1.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen (s. § 6 Abs. 3). Die Bewerberin/Der Bewerber hat Anspruch auf Einsicht in die Gutachten über ihre/seine schriftliche Habilitationsleistung. Ein neuer Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

§ 12

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Hat der Fachbereichsrat die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung beschlossen, bestimmt er aus den für den Vortrag vorgeschlagenen Themen und unter Berücksichtigung der Themenwahl der Habilitationskommission gemäß § 8 Abs. 3 das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Der Fachbereichsrat setzt den Termin für den Vortrag mit anschließendem Kolloquium fest. Der Bewerberin/dem Bewerber ist eine Frist von vier Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Die Frist kann mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers verkürzt werden. Der wissenschaftliche Vortrag soll die Dauer von 35 Minuten nicht überschreiten. Mit dem wissenschaftlichen Vortrag hat die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Fähigkeit unter Beweis zu stellen, einen wissenschaftlichen Gegenstand in anspruchsvoller Weise knapp und verständlich vorzutragen. Die schriftliche Fassung des Vortrags darf weder publiziert noch zur Publikation angenommen worden sein.

- (2) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das Kolloquium an. Die Mitglieder der Habilitationskommission, des Fachbereichsrates sowie jeder habilitierte Angehörige des Fachbereichs können sich an dem Kolloquium beteiligen. Die Dekanin/Der Dekan leitet das Kolloquium, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. In dem Kolloquium hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er befähigt ist, Probleme aus dem Bereich der von ihr/ihm angestrebten *venia legendi* angemessen zu erörtern. Das Kolloquium bezieht sich hauptsächlich auf den wissenschaftlichen Vortrag. Es kann sich auf das gesamte von der Bewerberin/dem Bewerber gewählte Fach erstrecken.
- (3) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium findet eine Sitzung der Habilitationskommission statt. Die Habilitationskommission gibt eine Empfehlung für die Entscheidung des Fachbereichsrates ab.
- (4) Im Anschluss an Vortrag, Kolloquium und Sitzung der Habilitationskommission entscheidet der Fachbereichsrat i. S. v. § 11 Abs. 1, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen des § 12 Abs. 1 genügen. Die Abstimmungen über diese Leistungen sind offen, ablehnende Stimmen müssen mündlich begründet und protokolliert werden. Genügte eine der Leistungen den Anforderungen nicht, darf die betreffende Leistung frühestens nach Ablauf eines Semesters, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss die Bewerberin/der Bewerber spätestens innerhalb eines Jahres schriftlich beantragen. Sind Vortrag und Kolloquium zu wiederholen, so hat die Bewerberin/der Bewerber dem Antrag drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Fachbereichsrat und der Habilitationskommission beizufügen, wobei das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen wissenschaftlichen Vortrags nicht erneut vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1 bis Abs. 5. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder genügt ihre/seine Leistung wieder nicht, so ist die Habilitation gescheitert.
- (5) Vortrag und Kolloquium sind universitätsöffentlich, soweit die Bewerberin/der Bewerber nicht widerspricht. Die anschließende Sitzung der Habilitationskommission sowie die Beratung und Abstimmung des Fachbereichsrates sind nicht öffentlich.

§ 13 Habilitation

- (1) Im Anschluss an die Abstimmung gemäß § 12 Abs. 4 stellt der Fachbereichsrat die Lehrbefähigung und deren Umfang fest und entscheidet über die Verleihung der entsprechenden Lehrbefugnis.
- (2) Die Erteilung einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eingeschränkten Lehrbefugnis ist nur zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag entsprechend ändert.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs gibt der Bewerberin/dem Bewerber Entscheidungen des Fachbereichsrates im Sinne von § 12 Abs. 4 bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich ein mit

einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere den Titel der schriftlichen Habilitationsleistung und die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefugnis festgestellt worden ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs und das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Abs. 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (5) Nach Abschluss des Verfahrens hat die/der Habilitierte Anspruch auf Einsicht in die Gutachten über ihre/seine schriftliche Habilitationsleistung. Sie/er muss dazu innerhalb von vier Wochen bei der Dekanin/dem Dekan einen entsprechenden Antrag stellen.
- (6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (7) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität über den Vollzug der Habilitation.

§ 14 Veröffentlichung

Soweit die schriftliche Habilitationsleistung in Form einer Habilitationsschrift erbracht wurde, soll die Habilitationsschrift oder zumindest deren wesentliche Teile von der/dem Habilitierten veröffentlicht werden. Dabei sollen die Korrekturen und Anregungen der Gutachterinnen/Gutachter und der schriftlichen Voten in gebührender Form berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung soll in der Regel innerhalb von zwei Jahren nach der Feststellung der Lehrbefähigung erfolgen. Der habilitierende Fachbereich und die Universitätsbibliothek haben Anspruch auf je ein Belegexemplar (des Ganzen bzw. seiner Teile). Wenn fünf Jahre nach der Habilitation noch kein Belegexemplar der Veröffentlichung beim Fachbereich eingegangen ist, kann die Dekanin/der Dekan auch ohne Einverständnis der/des Habilitierten von der zur Habilitation vorgelegten Fassung auf Anfrage von Interessierten Kopien zur Verfügung stellen.

§ 15 Antrittsvorlesung

Spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Lehrbefugnis soll sich die/der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung, zu der die Dekanin/der Dekan einlädt, vorstellen.

§ 16 **Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten**

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten gehören insbesondere

1. die angemessene Vertretung des Faches in Forschung und Lehre;
2. die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Die Dekanin/Der Dekan kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.

§ 17 **Umhabilitation**

- (1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob einer Bewerberin/einem Bewerber die *venia legendi* für das Fach an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des deutschen Sprachraums erteilt worden ist. Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine Kommission einsetzen.
- (2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber nach der Habilitation ihre/seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen schriftlichen Habilitationsleistung kann nicht verlangt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin/der Bewerber noch zu erbringen hat.
- (3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 6 entsprechend. Die Urkunde über die vollzogene Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der *venia legendi* ist vorzulegen.
- (4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin/der Bewerber an der anderen Hochschule bzw. dem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat. § 18 bleibt unberührt.
- (5) Die i. S. v. § 11 Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates entscheiden über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen *venia legendi* beschließen.
- (6) Im Falle der Annahme des Antrags soll die Bewerberin/der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung nach Maßgabe von § 15 halten.

§ 18 **Erweiterung der Lehrbefugnis**

- (1) Die/Der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.
- (2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 1 bis 15 entsprechend. Der Fachbereichsrat kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die/der Habilitierte das Fach, für das sie/er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in Forschung und Lehre selbstständig vertreten kann.

§ 19 **Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis**

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt:
 1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
 2. mit Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule; nach einer zeitlich befristeten Berufung lebt die Lehrbefugnis nach Rückkehr wieder auf;
 3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
 4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer beamteten Privatdozentin/eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden:
 1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
 2. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent nach Erteilung der Lehrbefugnis wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt oder wenn ihr/ihm die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde;
 3. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent durch ihr/sein Verhalten das Ansehen des Faches, für das ihre/seine Lehrbefugnis besteht, gröblich verletzt hat, insbesondere, wenn sie/er rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;

4. wenn die/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie/er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 trifft der Fachbereichsrat. Der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Betroffenen bekannt zu geben.
- (6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2008 in Kraft; sie wird in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht. Sie gilt für alle Habilitationsverfahren, die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften nach ihrem Inkrafttreten eröffnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 16. April 2008.

Münster, den 23. Oktober 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Oktober 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

4. Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. August 2002 vom 29. August 2008

Aufgrund des § 26, Absatz 3, Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG) (GV. NRW. S 474) hat der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät, zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. September 2006 (AB Uni 2007/06) wird wie folgt geändert:

§ 4a, Absatz 6 erhält folgende Fassung: „Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und Studierenden beträgt 2 Jahre.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 3. Juni 2008.

Münster, den 29. August 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. August 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Studienordnung für den Promotionsstudiengang Medizinische Wissenschaften des Fachbereichs Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Oktober 2008

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2008 (GV.NRW.S.474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugang zum Promotionsstudium
- § 4 Organisation von Betreuung und Lehre
- § 5 Studienzeit, Studienbeginn
- § 6 Vermittlung der Studieninhalte
- § 7 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 8 Leistungsanforderungen
- § 9 Studienabschlussbescheinigung
- § 10 Promotionsprüfung
- § 11 Übergangsregelungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt das Promotionsstudium „Medizinische Wissenschaften“. Das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung zur Erlangung des Grades „Doctor rerum medicinalium“ (abgekürzt: „Dr. rer. medic.) am Fachbereich 5 - Medizinische Fakultät - der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Diese Studienordnung ist abgestimmt auf die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des zur Promotion zum *Dr. rer. medic.* führenden Studiums der Medizinischen Wissenschaften ist die Vermittlung der Fähigkeit,
 - medizinische Forschung selbstständig zu planen und zu betreiben,
 - die gewonnenen Ergebnisse in eine publikationsreife Form zu bringen,
 - die gewonnenen Ergebnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und gegebenenfalls zu verteidigen,
- (2) das während des Promotionsstudiums erworbene Wissen im Rahmen von Lehrveranstaltungen an Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität weiterzugeben.
- (3) Der Promotionsstudiengang wird mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der Medizinischen Fakultät abgeschlossen. Bei bestandener Promotionsprüfung wird der akademische Grad einer/eines doctor rerum medicinalium (Dr. rer. medic.) nach Maßgabe der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät verliehen.

§ 3 Zugang zum Promotionsstudium

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in das Promotionsstudium der Medizinischen Wissenschaften an der Medizinischen Fakultät sind
 1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
 2. ein abgeschlossenes einschlägiges nicht medizinisches Studium im Sinne von § 67 Abs. 4 HG in einem für den Bereich der Medizin relevanten Fach.
- (2) Über die Zulassung von Bewerbern entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) An einer ausländischen Hochschule erworbene Abschlüsse, die einem der unter Abs. 1 Nr. 2 genannten Abschlüsse gleichwertig sind, werden anerkannt. Gleiches gilt für die promotionsvorbereitenden Studien im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 b). Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss der Medizinischen Fakultät unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektoren-konferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen; bei Zweifeln an

der Gleichwertigkeit wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört.

§ 4 Organisation von Betreuung und Lehre

- (1) Die Organisation und Durchführung von Betreuung und Lehre obliegt den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät.
- (2) Für die Betreuung jeder/jedes Promotionsstudierenden der Medizinischen Wissenschaften wird bei Aufnahme des Promotionsstudiums ein individuelles Dissertationskomitee aus drei Mentorinnen/Mentoren gebildet, die mindestens zwei verschiedenen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät bzw. der Westfälischen Wilhelms-Universität angehören. Als Mentorinnen/Mentoren können ausschließlich Professor(inn)en oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter(inn)en der Westfälischen Wilhelms – Universität tätig werden.
- (3) Das Dissertationskomitee besteht aus
 1. der/dem Betreuer(in) der Dissertationsarbeit, die/der Mitglied der Medizinischen Fakultät sein muss,
 2. zwei weiteren Mitgliedern im Sinne von Absatz 2, von denen maximal eines einer anderen als der Medizinischen Fakultät angehören darf.
- (4) Das Dissertationskomitee hat die Aufgabe,
 1. die/den Studierenden während der gesamten Dauer des Studiums fachlich und außerfachlich zu betreuen und zu beraten,
 2. die Abschlussprüfung gemäß den Bestimmungen dieser Studienordnung und der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät abzunehmen.
- (5) Die Zusammensetzung des Dissertationskomitees wird von der/dem Betreuer(in) der Promotionsarbeit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät gemeldet. Die Bestätigung der Anmeldung durch den Promotionsausschuss dokumentiert den Studienbeginn und ist Voraussetzung für die Aufnahme des Promotionsstudiums.

§ 5 Studienzeit, Studienbeginn

- (1) Das Studium kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Dauer des Studiums beträgt sechs Semester.

§ 6 Vermittlung der Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte werden durch folgende Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt:
 - Vorlesungen (V)
 - Theoretische Übungen und Tutorien (Ü)
 - praktische Laborarbeit oder Computer-Praktika (P)
 - Forschungspraktika (F)

- Seminare (S)
- Kolloquien (Vorträge) (K)
- Projektentwicklung (E)
- Sprachkurse (Sp)
- Berichte und Diskussionen über die selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

- (2) Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die für das ordnungsgemäße Promotionsstudium verbindlich sind.
- (3) Wahlpflichtveranstaltungen sind solche, von denen eine bestimmte Anzahl aus einem größeren Angebot zu wählen ist.
- (4) Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen die der freien Wahl des Studierenden unterliegen.
- (5) Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semester-Wochenstunden (SWS) angegeben.
- (6) Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflicht-Veranstaltungen ist in § 8 geregelt.

§ 7

Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) Ein Teilnahmenachweis (TN) ist die unbewertete Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Bedingung dafür können z.B. für Seminare oder Kolloquien das Halten eines Vortrags, oder für Praktika die Erstellung von Versuchsprotokollen, jeweils ohne deren Bewertung, sein.
- (2) Ein Leistungsnachweis (LN) ist die Bescheinigung über eine für den erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderte Leistung. Die Veranstalter der entsprechenden Lehrveranstaltungen legen dazu zu Beginn der Lehrveranstaltung jeweils im Einzelnen fest, welche Bedingungen zu erfüllen sind, damit der Leistungsnachweis erteilt werden kann.
- (3) Die für die Abschlussbescheinigung erforderlichen Teilnahme- und Leistungsnachweise sind im § 8 aufgeführt.

§ 8

Leistungsanforderungen

Das Studium der Medizinischen Wissenschaften enthält (1.) einen für alle Studenten verbindlichen Fächerkanon und (2.) einen Wahlpflichtbereich. Letzterer soll der besonderen Situation der Medizinischen Wissenschaften Rechnung tragen, dass sich darunter eine große Fächervielfalt zusammenfassen lässt. (3.) Darüber hinaus müssen sich die Studierenden der Medizinischen Wissenschaften an der studentischen Lehre beteiligen.

- (1) Pflichtveranstaltungen:

1.	Erstellung eines Forschungsplans	5 SWS	1 LN
2.	Veranstaltungen zur Projektentwicklung und -durchführung	12 SWS	1 TN/Sem.
3.	Praktische Tätigkeit im Forschungsfeld	36 SWS	1 TN
4.	Ethik der Medizin	2 SWS	1 LN

5.	Biomathematik/medizinische Informatik	2 SWS	1 LN
6.	Didaktik/Rhetorik	1 SWS	1 TN

(2) Wahlpflichtveranstaltungen:

Die Wahlpflichtveranstaltungen werden fachspezifisch vom jeweiligen Dissertationskomitee zusammengestellt. Sie umfassen insgesamt 30 SWS. Sie enthalten:

1. Mindestens eines der Hauptfächer Anatomie, Physiologie, Pharmakologie im Umfang von 10 SWS
Projektbezogene Lehrveranstaltungen im Umfang 1TN
2. von 20 SWS je Semester aus den fünf Bereichen: 5 TN
 - a. Lehrveranstaltungen zur Humanmedizin aus der curricularen Lehre des jeweiligen Faches
 - b. aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der angestrebten Promotion,
 - c. moderne Arbeitstechniken,
 - d. Dokumentation und Präsentation,
 - e. Seminare und Kolloquien.

(3) Zwei der Teilnahmenachweise aus dem Wahlpflichtbereich müssen sich auf Seminare beziehen, in denen der/die Studierende einen hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu halten hat. Diese Vortragsleistung wird vom Dissertationskomitee jeweils bewertet. Hierüber erhält der/die Studierende einen gesonderten Leistungsnachweis.

(4) Die Studierenden der Medizinischen Wissenschaften müssen sich während ihres Promotionsstudiums im Umfang von insgesamt 6 SWS an der Lehre für Medizinstudenten bzw. an der Lehre der von der Medizinischen Fakultät angebotenen Masterstudiengänge beteiligen.

§ 9

Studienabschlussbescheinigung

(1) Für die Zulassung zur Promotionsprüfung zum *Dr. rer. medic.* ist eine Abschlussbescheinigung des Studiums der Medizinischen Wissenschaften erforderlich. Diese Bescheinigung stellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Medizinischen Fakultät aus, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

1. Leistungs- und Teilnahmenachweise über die in § 8 Abs. 1 - 3 genannten Veranstaltungen.
2. Nachweis einer Erstautorenschaft von mindestens einer wissenschaftlichen Originalarbeit in einer "Klasse 1-Zeitschrift" oder zwei Erstautorenschaften in "Klasse 2-Zeitschriften"
3. Nachweis einer Erstautorenschaft von mindestens zwei zitierfähigen Abstracts.

§ 10 Promotionsprüfung

- (1) Die Promotionsprüfung erfolgt nach der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (2) Bei der Meldung zur Promotion zum Dr. rer. medic. ist außer den Publikationen und Abstracts die Abschlussbescheinigung über das Studium der Medizinischen Wissenschaften vorzulegen.
- (3) Die Promotionsprüfung besteht aus der Dissertation und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

§ 11 Übergangsregelungen

Studierende, die vor dem 1. Oktober 2008 mit ihrem Promotionsstudium zum Dr. rer. medic. begonnen haben, können für einen Zeitraum von 2 Jahren dieses nach der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. 1. 2005 oder nach der hier beschriebenen Studienordnung durchführen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 8. April 2008.

Münster, den 23. Oktober 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Oktober 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Promotionsordnung des Fachbereichs 5 Medizinische Fakultät Vom 23. Oktober 2008

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2008 (GV.NRW.S.474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Promotionsordnung erlassen:

Gliederung:

Akademische Grade (§ 1)

Zulassung zur Promotion (§§ 2, 3)

Dissertation (§ 4)

Begutachtung der Dissertation (§§ 5-8)

Mündliche Prüfung (§§ 9-12)

Veröffentlichung der Dissertation (§ 13)

Vollzug der Promotion (§ 14)

Erneuerung der Promotionsurkunde (§ 15)

Ehrenpromotion (§ 16)

Besonderes Promotionsstudium zur Erlangung des Titels

Dr. rer. medic. (§ 17)

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät (§ 18)

Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des
Doktorgrades (§ 19)

Schlussbestimmungen (§ 20)

§ 1 Akademische Grade

- (1) Der Fachbereich 5 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster - im folgenden Medizinische Fakultät genannt - verleiht die folgenden akademischen Grade:

doctor medicinae (Dr. med.)
 doctor medicinae dentium (Dr. med. dent.)
 doctor rerum medicinalium (Dr. rer. medic.)

nach den im Folgenden festgelegten Bestimmungen.

- (2) Die Durchführung der Promotionsordnung obliegt der Medizinischen Fakultät.

§ 2 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Promotionsprüfung richtet die Doktorandin/ der Doktorand an die Dekanin/den Dekan der Medizinischen Fakultät - im folgenden Dekanin Dekan genannt - ein schriftliches Promotionsgesuch. Diesem sind beizufügen:

1. drei Exemplare der Dissertation;
2. ein unterschriebener tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des Studienganges;
3. ein Leumundszeugnis der Universität oder, wenn seit der Beendigung des akademischen Studiums mehr als 3 Monate vergangen sind und die Doktorandin/ der Doktorand nicht im öffentlichen Dienst steht, ein polizeiliches Führungszeugnis. Auf Antrag kann die Dekanin/der Dekan in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung erlassen;
4. eine Erklärung zur Dissertation, dass
 - sie selbstständig angefertigt wurde,
 - die Doktorandin/ der Doktorand sie nur unter Benutzung der im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen angefertigt hat und sonst kein anderes gedrucktes oder ungedrucktes Material verwendet wurde,
 - keine unerlaubte fremde Hilfe in Anspruch genommen wurde,
 - weder in der gegenwärtigen noch in einer anderen Fassung einer in- oder ausländischen Fakultät die Doktorandin/ der Doktorand die Arbeit als Dissertation, Semesterarbeit, Prüfungsarbeit, oder zur Erlangung eines akademischen Grades, vorgelegt hat;
5. eine Erklärung, dass der Doktorandin/dem Doktoranden die Promotionsordnung bekannt ist.

bei der Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent.:

6. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche (offiziell eingereichte Dissertationen);
7. ein Zeugnis über die bestandene ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
8. bei Bewerberinnen/Bewerbern, die eine ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung an einer international anerkannten medizinischen Ausbildungsstätte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegt haben, der Nachweis, dass sie die im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Zulassung zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung vorgeschriebene Zeit studiert und eine dem Abschlussexamen

an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Genehmigung zur Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen Berufes besitzen;

9. bei Ausländerinnen/Ausländern und Staatenlosen der Nachweis, dass sie die deutsche Sprache ausreichend beherrschen;
10. der Nachweis eines an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster absolvierten mindestens zweisemestrigen Studiums der Medizin bzw. Zahnmedizin. Auf Antrag kann die Dekanin/der Dekanin begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen;

bei der Promotion zum Dr. rer. medic. :

11. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche;
 12. Vorlage einer Studienabschlussbescheinigung, des Studiums der Medizinischen Wissenschaften gemäß § 9 der Studienordnung
 - die Erstautorenschaft von mindestens einer wissenschaftlichen Originalarbeit in einer "Klasse 1-Zeitschrift" oder zwei Erstautorenschaften in "Klasse 2- Zeitschriften".
 - Erstautorenschaft von mindestens zwei zitierfähigen Abstracts
- (2) eine Promotion zum Dr. med. oder Dr. med. dent. schließt die Promotion zum Dr. rer. medic. aus.

§ 3

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen die Dekanin/der Dekan. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die nach § 2 erforderlichen Unterlagen unvollständig oder die dort genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (2) Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, so ist die Ablehnung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle eines Widerspruchs gegen die von der Dekanin/vom Dekan ausgesprochene Ablehnung entscheidet der Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner promovierten Mitglieder.

§ 4

Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, aus der die Befähigung der Doktorandin/des Doktoranden hervorgeht, ein wissenschaftliches Problem zu erfassen, selbstständig zu bearbeiten und unter Berücksichtigung des vorhandenen Schrifttums verständlich darzustellen. Die Arbeit muss das ärztliche oder zahnärztliche Wissen bereichern. Bei der Promotion zum Dr. rer. medic. muss das Thema der Dissertation außerdem mit dem vorausgegangenen Studium gemäß § 2 Abs. 1, Nummer 12, in Verbindung stehen.
- (2) Die Dissertation muss
 - a) in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Es ist auf jeden Fall eine deutschsprachige einseitige Zusammenfassung anzufügen;
 - b) ein Titelblatt haben;

- c) einen kurzen Lebenslauf enthalten, aus dem der Ausbildungsgang der Doktorandin/des Doktoranden hervorgeht;
 - d) in Maschinschrift geschrieben sein;
 - e) als gebundenes oder geheftetes Exemplar mit außen aufgedrucktem Titelblatt abgeliefert werden
- (3) Es sind drei Dissertationsexemplare einzureichen.
- (4) An die Stelle der Dissertation kann auf Antrag eine bereits veröffentlichte Arbeit treten, wenn die Doktorandin/der Doktorand deren Erstautorin/Erstautor ist. In jedem Fall muss die Arbeit in einer begutachteten und im Web of Science/PubMed gelisteten Zeitschrift erschienen sein und die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Zusätzlich muss eine schriftliche Erklärung sowohl der Betreuerin/des Betreuers wie auch jeder Koautorin/jedes Koautors vorgelegt werden, die den von der Doktorandin/dem Doktoranden geleisteten Beitrag zu der Arbeit detailliert beschreibt und aus der hervorgeht, dass die Doktorandin/der Doktorand den wesentlichen Anteil an der Arbeit geleistet hat. Über die Annahme dieses Antrags entscheidet nach der Eröffnung des Verfahrens der Promotionsausschuss.
- (5) Eine vor Abschluss der Promotion erfolgte auch auszugsweise Veröffentlichung der Arbeit ist erwünscht. In diesem Fall ist den Promotionsakten ein Sonderdruck der Veröffentlichung beizufügen.

§ 5

Begutachtung der Dissertation

- (1) Ist die Bewerberin/der Bewerber zur Promotionsprüfung zugelassen, leitet die Dekanin/der Dekan umgehend das Begutachtungsverfahren durch Bestellung der Berichterstatterinnen/Berichterstatter ein. Die Dissertation ist durch mindestens zwei Berichterstatterinnen/Berichterstatter zu begutachten. Als solche können nur habilitierte Hochschulmitglieder bestellt werden. Die erste Berichterstatterin/der erste Berichterstatter ist im Allgemeinen die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation. Der ersten Berichterstatterin/dem ersten Berichterstatter steht für die Benennung der zweiten Berichterstatterin/des zweiten Berichterstatters ein Vorschlagsrecht zu. Die zweiten Berichterstatterinnen/Berichterstatter sollen in der Regel nicht derselben wissenschaftlichen Einrichtung angehören.
- (2) Wird von der ersten Berichterstatterin/vom ersten Berichterstatter die Benotung „summa cum laude“ vorgeschlagen, darf die/der danach zu bestimmende Berichterstatter/in nicht derselben wissenschaftlichen Einrichtung der Medizinischen Fakultät angehören. Erfüllt die zunächst zweite Berichterstatterin/der benannte zweite Berichterstatter diese Voraussetzung nicht, so soll an deren/dessen Stelle ein anderes Mitglied der Medizinischen Fakultät als zweite Berichterstatterin /zweiter Berichterstatter bestellt werden.
- (3) Die Gutachten sind der Dekanin/dem Dekan innerhalb von acht Wochen - gerechnet vom Zustellungsdatum - zuzusenden. Bei Fristüberschreitung ist die Dekanin/der Dekan gehalten, die Zustellung der Gutachten anzumahnen und für den Fall, dass diese nicht innerhalb von vier Wochen nach der Anmahnung bei ihr/ihm eintreffen, neue Berichterstatter/innen zu bestellen.

- (4) Bei der Promotion zum Dr. rer. medic. gehören die beiden Berichterstatter/innen dem Dissertationskomitee der/des Doktorandin/Doktoranden an. Die/der zweite Berichterstatter/in darf nicht der gleichen Einrichtung wie die/der Doktorandin/ Doktorand angehören.
- (5) Bei der Vorlage einer Dissertation, die nicht aus einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät der Universität Münster hervorgegangen ist, erstattet ein von der Dekanin/vom Dekan zu benennendes habilitiertes Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Münster das erste Gutachten.
- (6) Wenn sich die Dissertation auf ein Grenzgebiet der Medizin zu anderen Fächern bezieht, kann als zweite Berichterstatterin/ zweiter Berichterstatter ein habilitiertes Mitglied aus einem einschlägigen nichtmedizinischen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder einer anderen Hochschule hinzugezogen werden.
- (7) Professorinnen/Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät im Ruhestand haben bei der Beurteilung von Dissertationen die gleichen Rechte wie im Amt befindliche.

§ 6 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Berichterstatterinnen/Berichterstatter beurteilen die Arbeit und empfehlen in eigenen Gutachten die Annahme oder Ablehnung.
- (2) Beantragen die Berichterstatterinnen/Berichterstatter die Annahme, so schlagen sie zugleich die Bewertung der Arbeit vor, und zwar mit den Noten

summa cum laude	(0)
magna cum laude	(1)
cum laude	(2)
rite	(3)

§ 7 Umlaufverfahren

- (1) Nach der Beurteilung der Dissertation durch die Berichterstatterinnen/Berichterstatter gibt die Dekanin/der Dekan den Mitgliedern des Promotionsausschusses (§ 8 Abs. 2) durch Umlauf der Arbeit und aller Gutachten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen. Die Frist berechnet sich nach dem Datum der Empfangsbestätigung.
- (2) Parallel zum Umlaufverfahren nach Absatz 1 werden Arbeit und Gutachten (in Kopie) für die Dauer von vier Wochen im Dekanat der Medizinischen Fakultät ausgelegt. Promovierte Mitglieder des Fachbereichsrates sind berechtigt, Einsicht zu nehmen. Innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen können sie gegenüber der Dekanin/dem Dekan eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder über ein promoviertes Mitglied des Fachbereichsrates Widerspruch im Sinne des Absatzes 4 einlegen.
- (3) Stellungnahmen, die nicht zugleich förmliche Widersprüche im Sinne von Abs. 5 sind, werden von der Dekanin/vom Dekan dem Promotionsausschuss zugeleitet. Sie

werden im Rahmen der nach Abs. 5 bis 7 zu treffenden Entscheidungen berücksichtigt.

- (4) Empfehlen beide Berichterstatterinnen/Berichterstatter die Annahme der Arbeit sowie die gleiche Benotung und wird kein Widerspruch erhoben, so stellt die Dekanin/der Dekan die Annahme der Dissertation und die Bewertung fest und lässt die Doktorandin/den Doktoranden zur mündlichen Prüfung zu.
- (5) Bei unterschiedlicher Beurteilung der Dissertation durch die Berichterstatterinnen/Berichterstatter, Benotung der Dissertation durch die Berichterstatterinnen/Berichterstatter mit „summa cum laude“, sowie in den Fällen, in denen Widerspruch erhoben wurde, entscheidet der Promotionsausschuss. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung kann die Dekanin/der Dekan zunächst ein weiteres Gutachten einholen. Ist die zweite Berichterstatterin/der zweite Berichterstatter gemäß § 5 Abs. 4 ausgewählt worden, so sollte als zusätzliche Berichterstatterin/zusätzlicher Berichterstatter ein habilitiertes Hochschulmitglied aus einem verwandten Fachgebiet hinzugezogen werden.
- (6) In Fällen des Absatz 5 entscheidet der Promotionsausschuss nach Eingang des evtl. angeforderten zusätzlichen Gutachtens über Annahme und Bewertung der Dissertation. Der Promotionsausschuss soll seine Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, führt er die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Der Promotionsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (7) Wird eine Dissertation in der eingereichten Fassung abgelehnt, nehmen die Berichterstatterinnen/die Berichterstatter zu der Frage Stellung, ob es der Doktorandin/dem Doktoranden bei Fortführung des Verfahrens möglich sein kann, die fehlerhaften oder beanstandeten Teile so zu ändern, dass die Annahme einer überarbeiteten Fassung zu erwarten ist. Die Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens trifft der Promotionsausschuss.
- (8) Der Beschluss über die endgültige Ablehnung der Dissertation ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Die Entscheidung über die Beurteilung einer Dissertation mit der Note „summa cum laude“ kann der Promotionsausschuss nur einstimmig treffen. Die Zustimmung wird durch Unterschrift bekundet.

§ 8

Promotionsausschuss

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören an:
 1. die Dekanin/der Dekan als stimmberechtigte Vorsitzende/stimmberechtigter Vorsitzender oder die Prodekanin/der Prodekan als ihr/ihre Stellvertreter/in bzw. sein/e Stellvertreter/in.
 2. zwei habilitierte Mitglieder der Medizinischen Fakultät.

Die Wahl der Mitglieder gemäß Nummer 2 und je eines Ersatzmitglieds mit derselben Qualifikation erfolgt durch den Fachbereichsrat. Die Amtszeit des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre.

- (2) Durch die Bestellung zusätzlicher Berichterstatterinnen/Berichterstatter gemäß § 7 Abs. 5 ändert sich weder die Zahl der Mitglieder noch die Zusammensetzung des Promotionsausschusses. Die Berichterstatterinnen/Berichterstatter werden lediglich mit beratender Stimme hinzugezogen.
- (3) Mit Ausnahme von § 7 Abs. 9 entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Entscheidungen des Promotionsausschusses gemäß § 7 Abs. 5 und 6 darf nicht mit abstimmen, wer als Berichterstatterin/Berichterstatter im zu entscheidenden Fall tätig gewesen ist. Dieses gilt auch für die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreter/in.

§ 9 Die mündliche Prüfung

Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent.

- (1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Verteidigung (Disputation) statt. Nach Annahme der Dissertation setzt die Dekanin/der Dekan den Termin der Verteidigung fest und teilt diesen der Bewerberin/dem Bewerber mindestens zehn Tage vorher schriftlich gegen Empfangsbestätigung mit.
- (2) Bei der Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. sind beide Berichterstatterinnen/Berichterstatter Prüferinnen/Prüfer für die mündliche Verteidigung; in begründeten Fällen kann die Dekanin/der Dekan Ausnahmen zulassen.

Promotion zum Dr. rer. medic.

- (3) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Verteidigung (Disputation) statt. Prüfer sind die drei Mitglieder ihres/seines Dissertationskomitees. Nach Annahme der Dissertation setzt die Dekanin/der Dekan den Termin der Verteidigung fest und teilt diesen der Bewerberin/dem Bewerber mindestens zehn Tage vorher schriftlich gegen Empfangsbestätigung mit.

§ 10 Ablauf der mündlichen Prüfung

Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent.

- (1) In der Disputation soll die Doktorandin/der Doktorand in einem etwa 15-minütigen Vortrag über den Gegenstand ihrer/seiner Dissertation vortragen. Anschließend soll die Doktorandin/der Doktorand von den Prüfern zum Gegenstand der Arbeit befragt werden. In der Disputation, die maximal 30 Minuten dauern soll, soll die Doktorandin/der Doktorand zeigen, dass sie/er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen zu beurteilen und zu diskutieren.
- (2) Die Prüferinnen/Prüfer beurteilen die Disputation gemeinsam und setzen eine Note fest. Diese ist mit Datum und den Namensunterschriften zu protokollieren.
- (3) Das Urteil über die Disputation lautet:

ausgezeichnet	(0)
sehr gut	(1)
gut	(2)
genügend	(3)

mangelhaft (4)

- (4) Die Disputation ist öffentlich, die Bekanntgabe des Ergebnisses ist jedoch unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorzunehmen.

Promotion zu Dr. rer. medic.

- (5) Über die mündliche Prüfung sind Protokolle auf einem entsprechenden Formblatt zu führen. Sie müssen die Prüfungsthemen, den wesentlichen Verlauf der Prüfung, die Note, das Datum und die Namensunterschriften der Prüferinnen/Prüfer enthalten.
- (6) In der Disputation soll die Doktorandin/der Doktorand in einem etwa 15- minütigen Vortrag über den Gegenstand ihrer/seiner Dissertation vortragen. Anschließend soll die Doktorandin/der Doktorand von den Prüfern vornehmlich zum Gegenstand der Arbeit befragt werden. In der Disputation, die ca. 60 min dauern soll, soll die Doktorandin/der Doktorand zeigen, dass sie/er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen zu beurteilen und zu diskutieren. Im Übrigen gelten die Abs. 2 bis 4.
- (7) Doktorandinnen/Doktoranden, die sich derselben Prüfung unterziehen wollten, sind bei den mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 11

Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin/der Doktorand
- a) dem Prüfungstermin ohne ausreichende Begründung fernbleibt oder
 - b) die Disputation das Urteil „mangelhaft“ erhält.
- (2) Eine Wiederholung der Disputation kann nur einmal - frühestens nach zwei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten - erfolgen. Die Wiederholungsprüfung muss im Beisein der Dekanin/des Dekans oder ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgen.

Promotion zu Dr. rer. medic.

- (3) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin/der Doktorand
- a) einem Prüfungstermin ohne ausreichende Begründung fernbleibt
 - b) in der mündlichen Prüfung die Note "mangelhaft" erhält.

In beiden Fällen ist die mündliche Prüfung zu wiederholen.

- (4) Eine Wiederholung der mündlichen Prüfung kann nur einmal – frühestens nach zwei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten - erfolgen. Wiederholungsprüfungen müssen im Beisein der Dekanin /des Dekans oder ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgen.

§ 12 Gesamturteil der Promotion

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so stellt die Dekanin/der Dekan das Gesamturteil über die Promotion fest.
- (2) Das Gesamturteil kann lauten:
- | | |
|-----------------|-------|
| summa cum laude | (0) |
| magna cum laude | (1) |
| cum laude | (2) |
| rite | (3) |

Es wird gebildet als Mittelwert aus der Note der Dissertation und der Note der Disputation. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, so ist für die Auf- oder Abrundung die Note der Dissertation ausschlaggebend.

Für das Gesamturteil „summa cum laude“ müssen beide Bewertungsvorschläge für die Dissertation „summa cum laude“ und das Urteil der Disputation (Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer. medic.) „ausgezeichnet“ sein.

- (3) Die Dekanin/der Dekan teilt der Doktorandin/dem Doktoranden das Ergebnis der Prüfung mit. Hat die Doktorandin/der Doktorand die Prüfung nicht bestanden, erteilt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die mündliche Prüfung wiederholt werden kann.
- (4) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Promotionsprüfung und vor Aushängung der Promotionsurkunde stellt die Doktorandin/der Doktorand der Medizinischen Fakultät 4 Exemplare der Dissertation, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich zur Verfügung und stellt darüber hinaus die Verbreitung sicher durch
- a) die Ablieferung zweier weiterer Vervielfältigungen als Buch- oder Fotodruck
oder
 - b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift
oder
 - c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. Auf der Rückseite des Titelblattes soll die Veröffentlichung der Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein
oder
 - d) die Ablieferung von zwei Mikrofiches
oder
 - e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind,

- (2) Zur vorgeschriebenen Veröffentlichung in dem Publikationsorgan „Dissertationen der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster in Referaten“ ist die Abgabe eines Auszugs der Dissertation erforderlich, der den Anforderungen des „Merkblattes für Zusammenfassungen der Deutschen Bibliothek,“ entspricht.
- (3) Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann nach dem Ermessen der Dekanin/des Dekans die in Absatz 1 genannte Frist in begründeten Fällen verlängert werden.
- (4) Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die ihr/ihm gestellte Frist, so erlischt für die Fakultät die Verpflichtung zur Aushändigung der Urkunde.

§ 14 Vollzug der Promotion

- (1) Nachdem die Doktorandin/der Doktorand alle Verpflichtungen dieser Promotionsordnung erfüllt hat, vollzieht die Dekanin/der Dekan die Promotion durch Aushändigung der mit dem Fakultätssiegel und seiner Namensunterschrift versehenen Promotionsurkunde. In Ausnahmefällen kann die Promotionsurkunde auf begründeten Antrag, über den die Dekanin/der Dekan entscheidet, mit Postzustellungsauftrag übermittelt werden. Das Recht zur Führung des Dokortitels erhält die Doktorandin/der Doktorand erst mit Empfang der Urkunde.
- (2) Ein Duplikat der Promotionsurkunde bleibt bei den Akten der Medizinischen Fakultät.

§ 15 Erneuerung der Promotionsurkunde

Erlebt eine/ein ehemals von der Medizinischen Fakultät Promovierte/Promovierter den 50. Jahrestag der Promotion, so kann die Dekanin/der Dekan auf Beschluss des Fachbereichsrates die Promotionsurkunde erneuern.

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) Die Medizinische Fakultät kann auf Beschluss des Fachbereichsrates für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Medizin den Grad des Doktors der Medizin bzw. Zahnmedizin ehrenhalber verleihen.
- (2) Personen, die von der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster promoviert wurden, sind von dieser Ehrenpromotion ausgeschlossen.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt auf Antrag eines Mitglieds der Medizinischen Fakultät und bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der Mitglieder des Fachbereichsrates. Eine schriftliche Stimmabgabe eines ordentlichen Mitglieds ist dann zulässig, wenn sie/er selbst oder ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter an der Sitzung nicht teilnehmen können.

- (4) Die Ehrenpromotion wird durch die Dekanin/der Dekan mit der feierlichen Überreichung der hierfür ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste der/des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen.

§ 17

Besonderes Promotionsstudium zur Erlangung des Titels Dr. rer. medic.

Die Einzelheiten sind in der Studienordnung zum Promotionsstudiengang Medizinische Wissenschaften (Dr. rer. medic.) festgelegt.

§ 18

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

- (1) Die Medizinische Fakultät verleiht die Grade Dr. med. oder Dr. med. dent. auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partnerfakultät mit.
- (2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Promotionsleistung zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation).
- (3) Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 18 Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem sich beide Fakultäten verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (4) Für das Promotionsverfahren nach § 18 Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 2 bis 14, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 18 Abs.1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach § 18 Abs. 3 enthaltenen Regeln.
- (5) § 2 Abs. 1 Nummer 8 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin/der Bewerber einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz der Partnerfakultät befindet.
- (6) § 4 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:
1. eine Erklärung der Partnerfakultät, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
 2. eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerfakultät darüber, dass sie/er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;
 3. der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß § 18 Abs. 8 Nummer 2.
- (7) Die Dissertation ist in deutscher oder einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

- (8) Betreuerin/Betreuer der Dissertation ist jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Medizinischen Fakultät und der Partnerfakultät. Die Erklärungen nach § 18 Abs. 6 Nummer 2 und 3 sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.
- (9) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin/der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin/ordentlicher Student bzw. als Promovendin/ Promovend an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerfakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.
- (10) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Medizinischen Fakultät und der Partnerfakultät begutachtet.
- (11) Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin/Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen/Betreuer.
- (12) Für die Sprache der Gutachten gilt § 18 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.
- (13) Die mündliche Prüfung besteht in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Thesen. Für die Sprache der Verteidigung gilt § 18 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.
- (14) Im Partnerschaftsabkommen können für die Bestellung von Prüferinnen/Prüfern von § 9 Abs. 2 abweichende Bestimmungen getroffen werden.
- (15) Die Prüfung ist eine Einzelprüfung. Die Prüfungsdauer kann in Partnerschaftsabkommen nach Maßgabe des für die Partneruniversität geltenden Rechts angemessen verlängert werden und weitere Gebiete einbeziehen.
- (16) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 14 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Die Dekanin/der Dekan unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

§ 19

Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor oder nach Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin/der Doktorand beim Erbringen der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise angenommen wurden, sind auf Antrag der Dekanin/ des Dekans die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären. Die Entscheidung darüber fällt der Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Der von der Medizinischen Fakultät verliehene Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn die/der Promovierte
 - a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist

oder

- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat.

Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades trifft der Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 18.01.2005 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 8. April 2008

Münster, den 23. Oktober 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Oktober 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 5. Dezember 2001
vom 6. Oktober 2008**

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. Dezember 2001 (AB Uni 2001/12), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. September 2007 (AB Uni 2007/21), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 3 werden der Auflistung der Fächer „Philosophie“ und „Ethnologie“ angefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 30. Juni 2008.

Münster, den 06. Oktober 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06. Oktober 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles